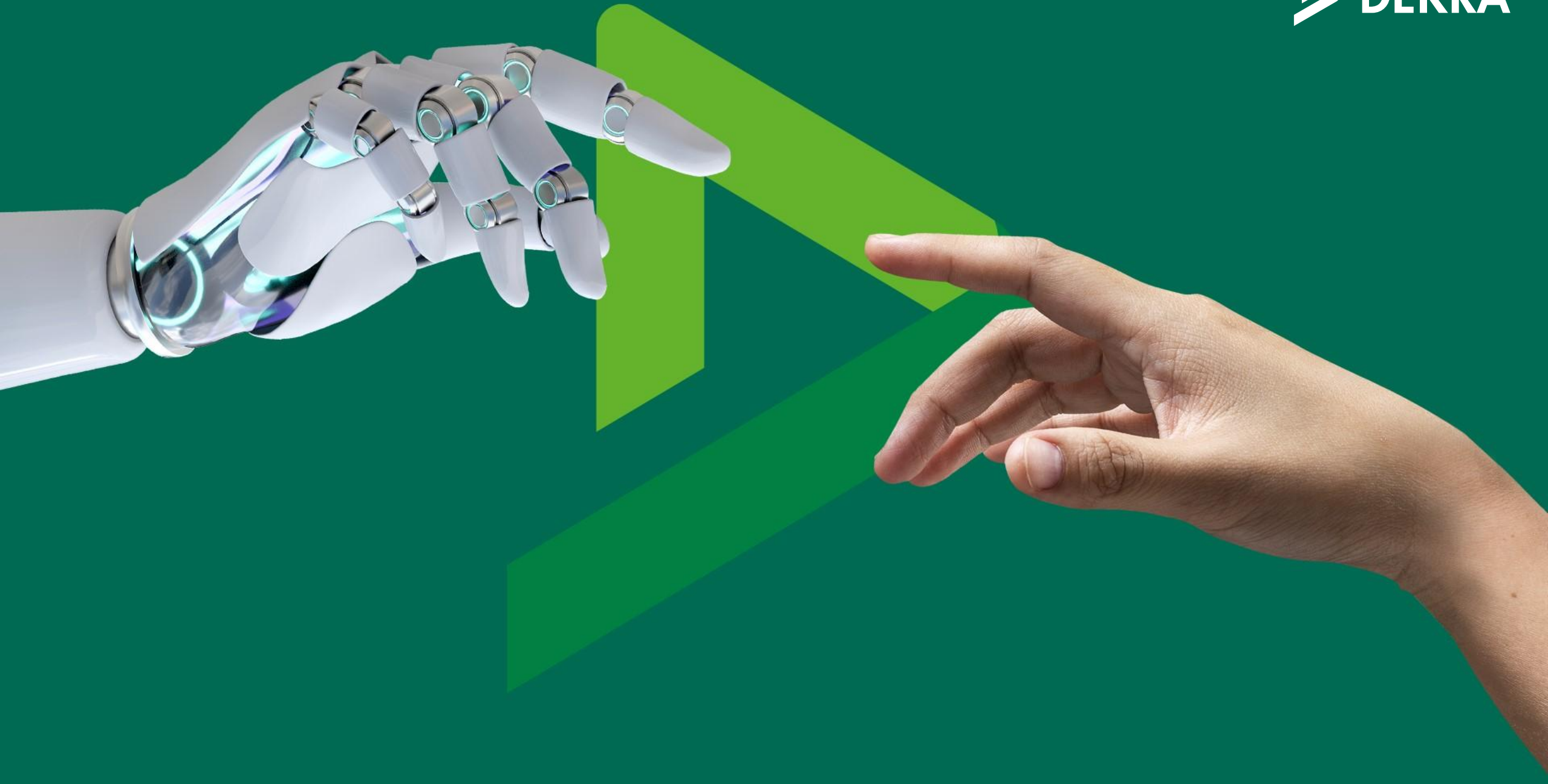




Rechtsänderungen Teil 9 ADR 2027



Zu meiner Person:

Markus Hermans
Dipl.-Ing.(FH)

Seit 20 Jahren bei der DEKRA Automobil GmbH tätig als KFZ- und Tanksachverständiger

Betreuung des Fachbereichs der ADR-Fahrzeugprüfungen bei der DEKRA.

Rechtsänderungen Teil 9 ADR 2027



Folgende Änderungen haben sich in Teil 9 des ADR 2027 ergeben:

- Normenanpassung für Dieselkraftstoff auf EN 590:2025
- B-REESS ergänzt (Separate Hochvoltbatterien eines Fahrzeugs zum Antrieb von Nebenantrieben)
- Hitzeabschirmung (Dauerbremsanlage) wieder eingefügt, Fehler im ADR 2025
- Unter 9.2.4.4 elektrisches Antriebssystem unter allen Klassen ein X eingefügt (Klarstellung Verbot BEV in Verb. mit EX/II und EX/III sowie Rekuperationsbremsen an Anhängern)
- Vorschriften für Reifendruckkontrollsystem ergänzt
- Einführung von Halbleiterbauteilen als Einrichtung zur Spannungsfreischaltung (Batterietrennschalter)
- Entfall Einrichtung zur Spannungsfreischaltung (Batterietrennschalter) bei EX/III Fahrzeugen
- Vorschriften für Kamera-Monitor-Systeme an Fahrzeugen mit einer Einrichtung zur Spannungsfreischaltung (Batterietrennschalter)
- Korrektur des Beschleunigungswertes des Absperrventils bei Wasserstoff-Brennstoffzellen-Fahrzeugen
- Neuregelung Hinterer Schutz der Fahrzeuge für Tankfahrzeuge und MEMU
- Hinzufügen von Bauvorschriften für Motorbrandlöschanlagen
- Hinzufügen Alternative für metallische Radabdeckungen an der Vorderachse (noch in Diskussion)
- Auslaufen der Übergangsbestimmung für AT – BEV – Fahrzeuge nach ADR 2023

Normenanpassung für Dieselmkraftstoff auf EN 590:2025



DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017

wird umbenannt in:

DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2025 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2025

Anpassung der RSEB 2027 vorgesehen, so dass ADR-Zulassungsbescheinigungen mit Eintrag nach altem Normenstand nicht angepasst werden müssen (Entscheidung BLFA Ende des Jahres)



B-REESS ergänzt (Separate Hochvoltbatterien eines Fahrzeugs zum Antrieb von Nebenantrieben)

B-REESS = Am Aufbau angebrachtes wiederaufladbares elektrisches Energiespeichersystem

Für separate Hochvoltbatterien, die nicht mit dem Antriebssystem des Fahrzeugs verbunden sind, existieren derzeit keine Bauvorschriften

Ziel: Schaffung desselben Sicherheitsniveaus wie für die Batterien des Antriebssystems

➔ Einführung eines neuen Absatzes in Kapitel 9.7.10 mit den Bauvorschriften

➔ Nur für AT und FL, nicht für EX/III-Tankfahrzeuge, nicht für EX/II und EX/III Stückgutfahrzeuge



Hitzeabschirmung (Dauerbremsanlage) wieder eingefügt, Fehler im ADR 2025

		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
TECHNISCHE MERKMALE		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.3.3	Hitzeabschirmung (Hitzeschild) für die Dauerbremsanlage	X ^{f)}	X	X	X	f) Gilt für nach dem 31. März 2018 erstmalig zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 16 Tonnen oder Kraftfahrzeuge, die Anhänger mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen ziehen dürfen. Das Dauerbremssystem muss vom Typ IIA sein.

"

Unter 9.2.4.4 elektrisches Antriebssystem unter allen Klassen ein X eingefügt
(Klarstellung Verbot BEV in Verb. mit EX/II und EX/III sowie
Rekuperationsbremsen an Anhängern)



		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
TECHNISCHE MERKMALE		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.4.4	elektrisches Antriebs- system	X	X	X	X	

"

9.2.4.4 ist ohne Überschrift

Elektrische Antriebssysteme dürfen nicht für Fahrzeuge EX verwendet werden. Anhänger mit Rekuperationsbremsen oder einem elektrischen Antriebssystem sind nicht zugelassen.

Ausblick: beide Punkte derzeit in Diskussion für die Zukunft

Vorschriften für Reifendruckkontrollsysteme ergänzt



In der EU bereits vorgeschrieben für Fahrzeuge größer 3,5 Tonnen, betrifft Fahrzeuge von ADR-Vertragsstaaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums



		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
TECHNISCHE MERKMALE		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.9	Reifendruckkontrollsystem	X ^{m)}	X ^{m)}	X ^{m)}	X ^{m)}	^{m)} Gilt für alle Kraftfahrzeuge und für Anhänger mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, die nach dem 1. Juli 2027 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden (oder in Betrieb genommen wurden, sofern eine Zulassung zum Verkehr nicht zwingend vorgeschrieben ist).

Hinweis: Außenliegende Sensoren mit Batterie bei FL-Fahrzeugen stellen einen Dauerstromkreis da, welcher nicht abgeschaltet werden kann -> Zulassung nach 9.2.2.9 (EX-Zone 1) erforderlich

Einführung von Halbleiterbauteilen als Einrichtung zur Spannungsfreischaltung (Batterietrennschalter)



Für eine alternative Umsetzung wird folgender Satz unter 9.2.2.8.1 Spannungsfreischaltung (Batterietrennschalter) ergänzt:

Elektronische Einrichtungen sind zugelassen, sofern die Restwerte so gering sind, dass sie keine Funkenzündung oder thermische Selbstzündung verursachen, die zu einer gefährlichen Situation führen kann.

Für die Praxis: Entfall des klassischen „Klack“ – Geräusches bei Betätigung

Entfall Einrichtung zur Spannungsfreischaltung (Batterietrennschalter) bei EX/III Fahrzeugen



In der Tabelle in der Zeile 9.2.2.8 wird in der Spalte EX/III das X gestrichen

-> Batterietrennschalter nur noch gefordert für FL-Fahrzeuge



Vorschriften für Kamera-Monitor-Systeme an Fahrzeugen mit einer Einrichtung zur Spannungsfreischaltung (Batterietrennschalter)



Es erfolgte eine Rechtsänderung der UN-Regelung 46 sowie die Einführung des Pendants in Kapitel 9.2.2.8.2 des ADR :

Bei Fahrzeugen, die mit einer Kamera-Monitor-Einrichtung nach UN-Regelung Nr. 46 ausgerüstet sind, muss außerhalb des Fahrerhauses eine zusätzliche Steuereinrichtung angebracht sein



105R 060062
EX/II-EX/III-FL-AT



Korrektur des Beschleunigungswertes des Absperrventils bei Wasserstoff-Brennstoffzellen-Fahrzeugen



Änderung 9.2.4.5.3

a) Wenn sich das Fahrzeug nicht mehr im aktiven Fahrbetriebszustand befindet

In Absatz b) „von $3,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ für $0,7 \text{ s}$ “ ändern in:

„von mehr als $8,0 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ in Fahrtrichtung“

Neuregelung Hinterer Schutz der Fahrzeuge für Tankfahrzeuge und MEMU

Ab Erstzulassung 01.01.2029 gilt:

Klarstellung ab wo zu „Messen“ ist

Ab Außentank und nicht Innentank
bei Doppelwandtanks

Sonderregelungen für Silo-Tanks und
Saug-Druck Tanks

Abbildung 9.7.6.1.1

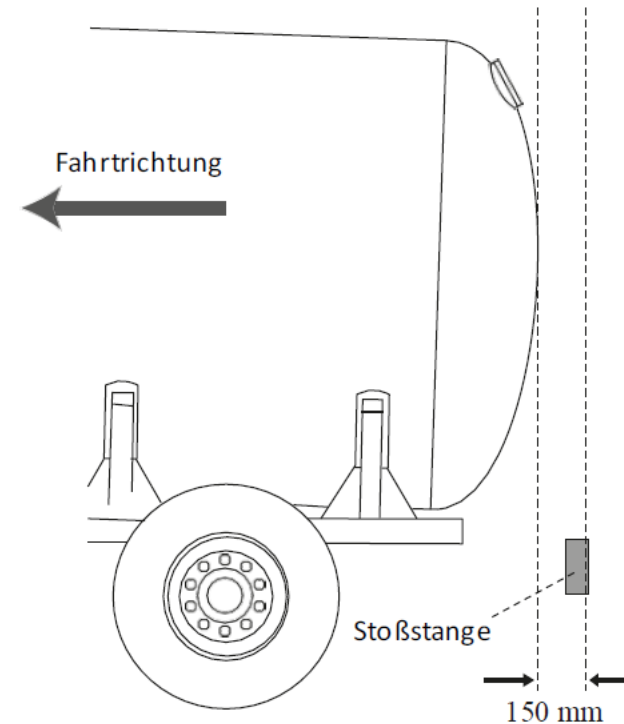
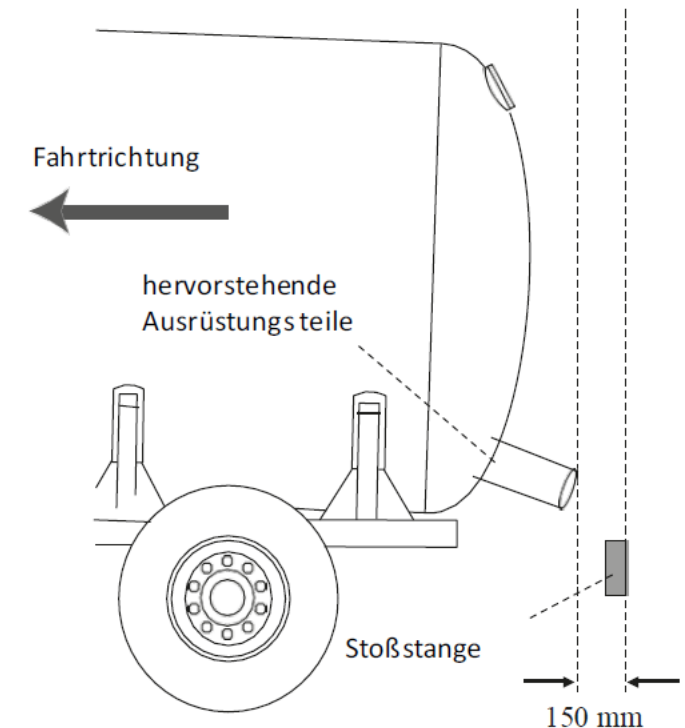


Abbildung 9.7.6.1.2



Hinzufügen von Bauvorschriften für Motorbrandlöschanlagen



Derzeit nur vorgeschrieben für MEMU und EX/III-Tankfahrzeuge

Ab EZ 01.01.2029 Erweiterung auf fast alle FL-Fahrzeuge

Text wurde im März 2026 angenommen, Tag des Inkrafttretens 20.10.2026

Proposal for a new UN Regulation No. [181] on Engine Fire Suppression Systems

Submitted by the Working Party on General Safety Provisions *

The text reproduced below was adopted by the Working Party on General Safety Provisions (GRSG) at its 130th session (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109, para. 41). It is based on ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2025/47 as amended in annex III to the report. It is submitted to the World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations (WP.29) and to the Administrative Committee (AC.1) for consideration at their March 2026 sessions.



Beispielbild eines MEMU

Hinzufügen Alternative für metallische Radabdeckungen an der Vorderachse (noch in Diskussion)



Derzeit nur vorgeschrieben für MEMU und EX/III-Tankfahrzeuge

Ab EZ 01.01.2029	9.7.9	Einen neuen Unterabschnitt 9.7.9.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
Erweiterung auf fast alle FL-Fahrzeuge	"9.7.9.3	Die Vorschrift des Unterabschnitts 9.7.9.2 gilt als erfüllt, wenn die Fahrzeuge über Kotflügel aus Stahl mit Befestigungen aus Stahl verfügen, welche die Oberseite jedes Rades an jeder Fahrzeugachse abdecken. Andere Arten von Hitzeabschirmungen (Hitzeschilden) oder alternative Werkstoffe dürfen verwendet werden, vorausgesetzt, sie halten einem Reifenbrand mit einer Temperatur von mindestens 1200 °C während einer Dauer von 45 Minuten stand. Die Vorderräder von Fahrzeugen, die sich nicht unter der Ladung befinden, dürfen von den Vorschriften für den Hitzeschutz freigestellt werden, wenn: a) sie mit Druck- und Temperaturüberwachungssystemen ausgestattet sind, die den Fahrer durch ein akustisches oder optisches Signal warnen, wenn die Temperatur oder der Druck eines Rades oder Reifens außerhalb des normalen Betriebsbereichs liegt, und b) der Aufbau der Kabine aus Stahl besteht und die Rückwand der Kabine keine Fenster oder Öffnungen aufweist."

Auslaufen der Übergangsbestimmung für AT – BEV – Fahrzeuge nach ADR 2023



AT – BEV – Fahrzeuge, welche „nur“ die Vorschriften des ADR 2023 bzw. der UN Regelung 105 Änderungsserie 06 Ergänzung 2 erfüllen können noch eine ADR-Zulassungsbescheinigung erhalten, sofern die straßenverkehrsrechtliche Erstzulassung bis zum 31.12.2026 erfolgt



E1*105R06/02*0009*02.



E1*105R06/02*0010*02

Ab Erstzulassung 01.01.2027 müssen auch AT – Fahrzeuge die höheren Anforderungen des ADR 2025 erfüllen